

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

U R T E I L

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn.....
Staatsangehörigkeit: Afghanistan

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.:

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Pastor als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom **20. September 2005**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit, begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie Abschiebungsschutz.

Am 1.8.2000 beantragte er bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nachfolgend: Bundesamt) Asyl. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger im Wesentlichen an, dass nach dem Machtwechsel im Jahre 1992 die Mudjahedin bei der russischen Regierung beantragt hätten, dass alle in Russland lebenden afghanischen Kinder, zu denen er gehört habe, nach Afghanistan zurückgeschickt würden. Nach seiner Rückkehr nach Afghanistan sei er von den Mudjahedin festgenommen und vier bis fünf Monate inhaftiert worden. Seine Familie habe für seine Freilassung Geld gezahlt. Nach seiner Freilassung habe die Familie einen Schleuser organisiert, und er habe Afghanistan in Richtung GUS-Staaten verlassen. Von 1993 bis 1996 habe er sich in Moskau aufgehalten. Russland habe er verlassen, weil er dort keine Sicherheit mehr gehabt habe. Die Unterkunft sei mehrmals von der Polizei durchsucht worden, und es habe auch Probleme mit der Mafia gegeben. Er habe in Russland illegal gelebt. Seine Schwester habe ihm damals geraten, nach Deutschland überzusiedeln. Nach Afghanistan könne er nicht zurückkehren, weil er dort keine Sicherheit habe. Sein Vater sei von den Taleban festgenommen worden und seitdem spurlos verschwunden. Außerdem sei er in Deutschland getauft worden. Viele Afghanen hätten erfahren, dass er zum Christentum konvertiert sei. Aus diesem Grunde habe seine Familie Probleme. Die in Afghanistan lebende Familie habe wegen seiner Taufe Probleme. Sein Vater sei festgenommen, die Ländereien beschlagnahmt worden. Sein Vater sei Arzt im Militärkrankenhaus von Kabul und Mitglied der DVPA gewesen. Der Vater sei wegen ihm festgenommen worden.

Mit Bescheid vom 16.6.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten sollte, drohte es ihm die Abschiebung nach Afghanistan an und wies darauf hin, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne.

Der Kläger hat am 3.7.2003 Klage erhoben und wegen der versäumten Klagefrist zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben, dass er auf Grund seines Übertritts zum Christentum in Afghanistan gefährdet sei. Dort wisse

seine Familie, dass er konvertiert sei. Er könne auch nicht in Landesteile gehen, wo er bislang nicht gewohnt habe. Mit seiner Mutter habe er keinen Kontakt mehr, seit diese wisse, dass er Christ geworden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.6.2003 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan,

hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich zum Verfahren nicht geäußert.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 28.6.2005 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang des Bundesamtes (1 Heftung) verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Die Beklagte war unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO), der Bundesbeauftragte hat mit Schriftsatz vom 4.2.1994 - erneuert unter dem 13.1. 2003 - in Verfahren, in denen er nicht Kläger ist, generell auf Ladung zu mündlichen Verhandlungen verzichtet.

Die Klage ist zulässig. Dem Kläger war auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in die um einen Tag versäumte Klagefrist zu gewähren, da er diese unverschuldet versäumt hat. Die für seinen Prozessbevollmächtigten tätige Rechtsanwaltsgehilfin Fein hat an Eides statt versichert, dass sie irrtümlich den 3.7.2003 anstatt des 2.7.2003 im Fristen- und Terminkalender notiert hatte, so dass von einem Verschulden einer Hilfsperson auszugehen ist, die dem Kläger nicht gem. § 173 Satz 1 i.v.m. § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden kann. Anhaltspunkte für ein Organisationsverschulden sind im Hinblick darauf, dass die Klage am 3.7.2003 erhoben worden ist, nicht erkennbar.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; ein Anspruch des Klägers besteht weder auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die gegen ihn gerichtete Abschiebungsandrohung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asyl. § 60 Abs. 1 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung i.S.d. Satzes 1 kann ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Eine politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG sowie des § 60 Abs. 1 AufenthG liegt demnach vor, wenn der Verfolgte in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zu erwarten hat, wenn sie ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Schutz nach diesen Vorschriften kann freilich nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt dabei nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Es wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn er vor künftiger politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, d. h. eine politische Verfolgung für die Zukunft mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Dabei führt eine Vorverfolgung, die mit der befürchteten Verfolgung in keinem inneren Zusammenhang steht, nicht zur Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaß-

stabes. Der Ausländer hat glaubhaft zu machen, dass er bereits politische Verfolgung erlitten hat oder ihm bei der Ausreise eine solche Verfolgung drohte.

Vorliegend kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan von politischer Verfolgung betroffen war bzw. diese ihm unmittelbar drohte oder ob er sein Heimatland unverfolgt verlassen hat. Denn der Kläger ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) vor politischer Verfolgung aufgrund der veränderten politischen und militärischen Verhältnisse hinreichend sicher, so dass ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnismitteln geht von der Regierung Karzai regelmäßig keine politische Verfolgung mehr für die unter dem Regime der Taleban gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die ethnischen und religiösen Minderheiten aus, auch wenn traditionell bestehende Spannungen zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien lokal in unterschiedlicher Intensität fortbestehen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes - AA - v. 21.6.2005, S. 17). Der Kläger hat vorgetragen, dass er zum christlichen Glauben konvertiert und am 18.1.1997 getauft worden sei. Auf Nachfragen des Einzelrichters in der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger keinerlei Auskünfte zu Inhalten des christlichen Glaubens geben, die Unterschiede zwischen den christlichen Konfessionen waren ihm nicht bekannt. Als Motivation für seinen Übertritt zum christlichen Glauben gab er an, es gefalle ihm, dass es mehr Freiheit gebe. Zu seiner Religionsausübung befragt, erklärte der Kläger, dass er nicht oft in die Kirche gehe und zuletzt vor ca. neun Monaten bis einem Jahr in einer Kirche gewesen sei. Bei dieser Sachlage ist es bereits zweifelhaft, ob es sich bei dem Kläger um einen religiösen Menschen handelt, der sich im Rahmen des Asylrechts auf das zu sichernde religiöse Existenzminimum berufen kann. Doch auch wenn ungeachtet dessen allein auf den formalen Akt der Taufe abzustellen sein sollte (vgl. BVerfG, K-Beschl. v. 19.12.1994, DVBl. 1995, 559), ist davon auszugehen, dass der Kläger die von ihm vorgetragene Religionsausübung, die sich außerhalb des häuslichen Bereichs offenbar auf sporadische Kirchgänge fernab seines Wohnorts Eilenburg beschränkt, auch in Afghanistan grundsätzlich vornehmen kann. Zwar sind bis auf eine christliche Kirche auf dem Gelände der italienischen Botschaft in Kabul keine christlichen Gemeinden in Afghanistan bekannt und eine ungehinderte, offene Ausübung der Religion für Konvertiten kaum möglich (Lagebericht AA v. 21.6.2005, S. 20 f.). Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG schützen indessen nicht vor Verfolgungsmaßnahmen, die sich gegen die Religionsausübung in der Öffentlichkeit richten (vgl. zum Asylrecht BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, BVerfGE 76, 143 [159]), so dass der Kläger sich darauf verweisen lassen muss, in städtischen Gebieten zu leben, wo wegen der größeren Anonymität Repressionen ohnehin weniger zu befürchten sind als in

Dorfgemeinschaften (Lagebericht AA v. 21.6.2005, S. 20). Für den Fall, dass dem Kläger die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten der christlichen Kirchen in Afghanistan nicht möglich sein sollte, wäre das religiöse Existenzminimum erst dann als verletzt anzusehen, wenn ihm auch bei Zusammenkünften mit Gleichgesinnten in christlichen Hausgemeinschaften und abseits der Öffentlichkeit Repressionen drohten (vgl. SächsOVG, Urt. v. 4.5.2005 - A 2 B 524/04 [Iran]; zit. nach juris). Hiervon kann nach den vorliegenden Erkenntnismitteln jedoch nicht ausgegangen werden. Soweit der Kläger, der aus Kabul stammt, meint dorthin nicht zurückkehren zu können, weil er Gefahr liefe von seiner Familie erkannt und verfolgt zu werden, muss er sich auf andere afghanische Städte als inländische Fluchtalternative verweisen lassen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Für den Kläger besteht auch kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Nach Satz 2 dieser Vorschrift werden Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt, so dass die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit grundsätzlich gesperrt ist. Eine solche Entscheidung nach § 60 a AufenthG ist in Sachsen nicht erfolgt und nach dem Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 24.6.2005, der zufolge mit dem Beginn der Rückführung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen begonnen werden kann, auch nicht zu erwarten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 12.7.2001, DVBl. 2001, 1531 m.w.N.), die sich das Gericht zu Eigen macht, könnte dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG daher nur in verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift zugesprochen werden, wenn seine Abschiebung wegen einer in Afghanistan vorhandenen extremen Gefahrenlage Verfassungsrecht verletzte. Eine extreme Gefahrenlage dergestalt, dass der Kläger "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde" (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 234 [238]; Urt. v. 12.7.2001 aaO; st. Rspr.) ist nach Auffassung des Gerichts jedoch derzeit in Afghanistan jedenfalls im Raum Kabul nicht gegeben. Dies gilt für die allgemeine Sicherheitslage, die sich für afghanische Staatsangehörige zwar landesweit nicht verbessert hat, im Raum Kabul aber als weiter fragil, im regionalen Vergleich aufgrund der Präsenz der internationalen Schutztruppe ISAF insgesamt jedoch als zufriedenstellend eingestuft wird (Lagebericht AA v. 21.6.2005, S. 12 unter Verweis auf UNHCR, der die Lage seit 2002 für freiwillige Rückkehrer als "ausreichend sicher" bezeichne). Die Versorgungslage hat sich in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten grundsätzlich verbessert, auch wenn

auf Grund fehlender finanzieller Mittel längst nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage profitieren (Lagebericht AA v. 21.6.2005, S. 27). Ist die Versorgung insbesondere mit Lebensmitteln und Wohnraum demnach zwar weiterhin grundsätzlich als angespannt anzusehen, lässt dies gleichwohl eine nur unter sehr engen Voraussetzungen anzunehmende Bewertung der Lage als extreme Gefahrensituation i.S.d. oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts regelmäßig nicht zu.

Die gegen den Kläger gerichtete Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig, weil er nicht über einen Aufenthaltstitel verfügt und - wie bereits dargelegt - keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2 bis 5 AufenthG hat (vgl. § 34 Abs. 1, § 38 Abs. 1 AsylVfG, § 59 Abs. 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Das Gericht hat nach seinem Ermessen davon abgesehen, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Pastor